

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 26. November 2010

Die Gemeinde Gerach erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 26.04.1999 (Mitteilungsblatt 17/99 vom 29.04.1999) und die Änderungsatzung vom 18.12.2001 (Mitteilungsblatt 51/52/2001 vom 20.12.2001) außer Kraft.

Gerach, den 26.11.2010
Gemeinde Gerach

Gerhard Ellner
Erster Bürgermeister

Veröffentlichung Mitteilungsblatt VG Baunach
Nr. 49/2010 am 09.12.2010

Verzeichnis 1. Änderungssatzung in Kraft ab 01.07.2012
siehe Anlage; Veröffentlichung Mitteilungsblatt VG Baunach
Nr. 29 am 19.07.2012

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Gerach vom 26. November 2010

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Gerach vom 26.11.2010 wird aufgehoben und neu beschlossen mit folgender Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück berechnet.

1. Staffellöschfahrzeug STLF 10/6 (Gerach)	5,71 €
--	--------

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus berechnet.

1. Staffellöschfahrzeug STLF 10/6 (Gerach)	95,44€
--	--------

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

1. Tragkraftspritze TS 8/8 (Einsatz ca. 12 Std./Jahr)	50,00 €
2. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer,	25,00 €
3. Atemschutzmasken und Filter	5,00 €
4. Generator 5 KVA	28,00 €
5. Generator 2 KVA	20,00 €
6. Tauchpumpe TP 4/1 (Gerach)	15,00 €
7. Schmutzwasserpumpe Chiemsee	20,00 €

Verzeichnis der Pauschalsätze ab 01.07.2012

8. Kettensäge	11,00 €
9. Druckschlauch B ohne Reinigung	8,00 €
10. Druckschlauch c ohne Reinigung	8,00 €
11. A-Saugschlauch	10,00 €
12. Ölbindemittel pro Sack	28,00 €
13. Schaumbindemittel pro Liter	15,00 €
14. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	55,00 €
15. Ölbindevlies/pro Pack	45,00 €
16. Powermoon (Beleuchtung)	26,00 €
17. Türöffnungswerkzeug Zieh Fix	141,00 € pro Fall
18. Infektionsschutzanzug (Einweg) (23,00 € oder Kosten der Ersatzbeschaffung)	23,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender oder die durch den nachgewiesenen Verdienstausschlag dem Arbeitgeber zu erstattenden Beträge	20,00 €
Sicherheitswache Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €

5. Sonstige Kosten

1. Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 €, bei Objekten mit zusätzlichem Kräftebedarf 670,00 € erhoben.
2. Alle verbrauchten Materialien (Ölbindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Ebenso wird die Abfuhr/Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel nach Aufwand berechnet.
3. Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
4. Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Gerach, 28.06.2012

Ellner

1. Bürgermeister